

Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendfachstelle Zollikofen (Kijufa) unter COVID-19

(Version 21.09.2021)

Allgemeine Erläuterungen

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept erläutert, nach welchen Vorgaben sich die Kijufa richtet, damit sie ihre Tätigkeiten trotz COVID-19-Pandemie fortsetzen kann. Einerseits sollen die Mitarbeitenden der Kijufa und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnungen.html

Basis

Dieses Schutzkonzept basiert in erster Linie auf dem "Schutzkonzept für die OKJA im Kanton Bern unter COVID-19" (Version 13.09.21) vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Dieses basiert wiederum auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u. a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen. Das Konzept der voja wurde der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Das Schutzkonzept kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Einhaltung der Schutzkonzepte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern wird jeweils durch die kommunale Behörde (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Bei der Kijufa ist dies die Kommission für Soziales und Gesundheit der Gemeinde Zollikofen. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutzmassnahmen

Händehygiene

Alle Personen, welche in die Angebote der Kijufa involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Falls kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel.

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- Bei der Ankunft
- Vor und nach den Pausen / dem Essen
- Nach dem Niesen / Schnäuzen oder Toilettengang
- Vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht, Hände mit Desinfektionsmittel reinigen und Handpflegecreme zur Verfügung stellen.

Sowohl die WC-Anlagen als auch die Küche sind mit Handseife und Papierhandtüchern ausgerüstet. Der Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

Distanz halten

Massnahmen

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Für die Jugendarbeitenden, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen, wie Freiwillige, Eltern und weitere Bezugspersonen, gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2. Die Abstandsregeln von 1.5 Metern sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Hygienemasken

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für alle Personen ab 12 Jahren. Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche bis 16 Jahren jedoch keine generelle Maskenpflicht mehr. Die Fachstellen entscheiden verantwortungsbewusst, bei welchen Aktivitäten die Maskenpflicht zur Anwendung kommt und bei welchen nicht. Zu berücksichtigende Faktoren: Anzahl Teilnehmer*innen an der Aktivität, Art der Aktivität, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Alter und Durchmischung der Gruppen der Teilnehmer*innen, usw.

Massnahmen

Bei den regelmässigen Angeboten in den Kijufa-Räumlichkeiten (Träff-Angebote und Fachstellen-Öffnungszeiten) gilt für die Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre keine Maskentragpflicht. Bei weiteren Angeboten in Innenräumen wird jeweils im Dokument

"Konkrete Ausgestaltung der Angebote" festgehalten, ob eine Maskentragpflicht gilt oder nicht.

Sollte eine Person keine Maske dabei haben, kann sie gratis eine Maske von der Kijufa beziehen.

Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske abgelegt werden.

Im Aussenraum gilt keine Maskentragpflicht.

Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule. Aktuell ist die Maskentragpflicht aufgehoben.

Falls Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre in der Schule eine Hygienemaske tragen müssen, weil es in der Klasse einen Corona-Fall gibt, müssen diese Kinder / Jugendlichen auch in den Kijufa-Räumlichkeiten eine Maske tragen.

Die Jugendarbeitenden können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn sie allein in einem (nicht öffentlich zugänglichen) Raum sind. Falls mehrere Jugendarbeitende anwesend sind, kann im Sitzen auf die Maske verzichtet werden, insofern der Abstand von 1.5 Metern konstant eingehalten werden kann.

Art der Angebote / Aktivitäten / Veranstaltungen

Massnahmen

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren sind mit vorhandenem Schutzkonzept uneingeschränkt erlaubt (inkl. Tanzveranstaltungen). Es gilt keine Höchstzahl von Besucher*innen im ordentlichen Betrieb. Die Hygiene- und Abstandsregeln gelten weiterhin.

Essen & Getränke:

- Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken tragen alle eine Hygienemaske.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt.
- Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden.
- Es gilt den Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschrankungen sowie die Sitzpflicht im Innenraum einzuhalten.

Angebote der **aufsuchenden Jugendarbeit** im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Mobile Angebote / Spielangebote in Aussenräumen:

Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäreinrichtungen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren MIT Covid-Zertifikat:

- Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren sind im Innenbereich nur mit einem Covid-19-Zertifikat erlaubt (Ausnahmen siehe unten).
- Für Veranstaltungen bis 1'000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.
- Eine Überprüfung des Covid-Zertifikats muss erfolgen (Informationen dazu unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68147.pdf>)

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren OHNE Covid-Zertifikat:

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren im **Innenbereich** sind nur mit einem Covid-19-Zertifikat erlaubt. Ausgenommen sind Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die maximale Anzahl anwesender Personen (inkl. Fachpersonen) beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder den Organisierenden bekannt sind.
- Zwei Drittel der Raumkapazität darf genutzt werden.
- Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeiten eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. (Hinweis: Es darf aber wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z. B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss.)
- Vorhandensein einer wirksamen Lüftung.

Essen & Getränke:

- Die Abgabe eines Getränks und / oder kleinen Snacks ist zulässig.
- Ein Kioskangebot im Sinne eines Take-Aways ist ebenfalls zulässig, wenn die Jugendlichen / jungen Erwachsenen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take-Away betreten und dann wieder nach draussen gehen.
- Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken tragen alle eine Hygienemaske.

Angebote im Aussenraum:

- Ohne Sitzpflicht sind max. 500 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind max. 1'000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken ist erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Veranstaltungen, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten.

Diverses:

- Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z. B. Bandräume sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

Reinigung & Raumhygiene

Die Räume, in denen sich die Besucher*innen aufhalten können, sind klar definiert. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Reinigung gewährleistet werden.

Die Räumlichkeiten an der Wahlackerstrasse 58 werden mehrmals wöchentlich für eigene Angebote gebraucht. Um in Bezug auf die Reinigung einen grossen Mehraufwand zu umgehen, werden diese Räume nicht vermietet.

Massnahmen

Die Räumlichkeiten werden regelmässig und ausreichend gelüftet (jeweils ca. 10 Min.):

- Bei Arbeitsbeginn
- Vor und nach einem Angebot / Besuch – je nach Dauer des Angebots / Besuchs auch zwischendurch
- Vor Arbeitsende

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Tische, Türfallen, Lavabos, Treppengeländer) werden regelmässig gereinigt.

Von den Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen genutzten Spiele, Spielsachen, etc. werden (falls es das Material zulässt) nach jedem Besuch / Angebot gereinigt.

Ausgeliehenes Mietmaterial wird nach der Rückgabe gut gereinigt.

In den Räumlichkeiten bzw. bei den Angeboten der Kijufa stehen Papiertaschentücher und geschlossene Abfalleimer zur Verfügung. Der Abfall wird mindestens einmal wöchentlich entsorgt.

Schutz der Jugendarbeitenden

Massnahmen

Die Jugendarbeitenden arbeiten an ihrem eigenen Arbeitsplatz. Sollte dies nicht möglich sein, reinigen sie den jeweils anderen Arbeitsplatz vor und nach der Nutzung.

Die Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Jugendarbeitenden gewährleistet ist.

Es besteht keine Home-Office-Pflicht, sondern nur noch eine Empfehlung:

- Die festangestellten Jugendarbeitenden können zu Hause arbeiten, wenn sie keine Termine vor Ort haben.
- Die Begleitung des Praktikant*innen wird weiterhin gewährleistet. In der Einführungszeit der Praktikant*innen sollte immer mindestens eine weitere Person anwesend sein. Danach sollten die Praktikant*innen maximal einen Tag pro Woche allein vor Ort sein.
- Die Praktikant*innen können nach der Einführungsphase – insofern sie genügend Büroarbeit haben – zwischendurch ebenfalls zu Hause arbeiten.

Mitarbeitende von Betrieben und Veranstaltungen, für die ein Zertifikat verlangt wird, müssen nicht zwingend ebenfalls eines vorweisen, insofern sie in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber / Organisator stehen. Andere mitwirkende und helfende Personen hingegen schon. Wichtig: Klare Schutzmassnahmen definieren (z. B. Maskentragpflicht).

COVID-19-Erkrankte in der Kijufa

Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den Kijufa-Angeboten teilnehmen bzw. sich in den Kijufa-Räumlichkeiten aufhalten.

Massnahmen

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen. Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidung für das weitere Vorgehen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus3_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemasken für alle Anwesenden
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#866995284>

Contact-Tracing

Wenn in Innenräumen keine Maske getragen wird, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Massnahmen

Bei Kijufa-Angeboten in Aussenräumen findet kein Contact-Tracing statt.

Bei Kijufa-Angeboten in Innenräumen ohne Maskentragpflicht für die Kinder und Jugendlichen, werden Präsenzlisten fürs Contact-Tracing geführt.

Insbesondere jüngere Kinder wissen häufig ihre Telefonnummer und Adresse nicht. Daher werden bei Kindern und Jugendlichen, welche die obligatorische Schule in Zollikofen besuchen, untenstehende Angaben erfasst. Bei Bedarf können basierend auf diesen Daten über die Schule oder die Gemeinde alle weiteren Kontaktangaben eingeholt werden.

- Vorname, Name
- Klasse
- Schulhaus
- falls möglich, Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Bei allen anderen Personen, welche an Angeboten teilnehmen, werden folgende Angaben erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Die Präsenzlisten sind nur von den Jugendarbeitenden einsehbar. Sie können jedoch zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Alle Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Information

Sowohl die Jugendarbeitenden als auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, welche die Angebote der Kijufa nutzen, sind über die Richtlinien und Massnahmen informiert.

Massnahmen

Information der Teilnehmer*innen bei Angeboten mit Präsenzlisten fürs Contact-Tracing über:

- Die Erfassung ihrer Daten und der vertrauliche Umgang mit diesen Daten
- Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab

Diese Informationen werden in erster Linie mündlich gegeben. Sie können je nach Angebot aber auch in Form von Plakaten / Aushängen erfolgen.

Bei Bedarf werden die Informationen zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutert und ggf. vor Ort (z. B. den Eltern) abgegeben.

Anleitung (Selbst-)Isolation BAG in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z. B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Aufgaben Stellenleitung

Die Stellenleitung achtet darauf, dass die Schutzmassnahmen umgesetzt und bei Bedarf angepasst werden. Ebenfalls achtet sie auf den Schutz besonders gefährdeter Personen.

Massnahmen

An der Teamsitzung werden die Massnahmen regelmässig besprochen bei Bedarf angepasst / optimiert.

- Was funktioniert?
- Was funktioniert nicht?
- Wo besteht Handlungsbedarf?
- Wie können die Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen gut über allfällige Änderungen / neue Erkenntnisse informiert werden?

Die Stellenleitung achtet in Bezug auf Teilnehmer*innenliste für ein allfälliges Contact-Tracing auf die Einhaltung des Datenschutzes. Ohne Zustimmung der Stellenleitung werden keine Daten weitergegeben.

Mit besonders gefährdeten Mitarbeitenden werden geeignete Lösungen gefunden, damit ihr Infektionsrisiko möglichst klein gehalten werden kann (z. B. Home-Office, Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko).

Anhang

Dokument "Konkrete Ausgestaltung" der Kijufa-Angebote.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____